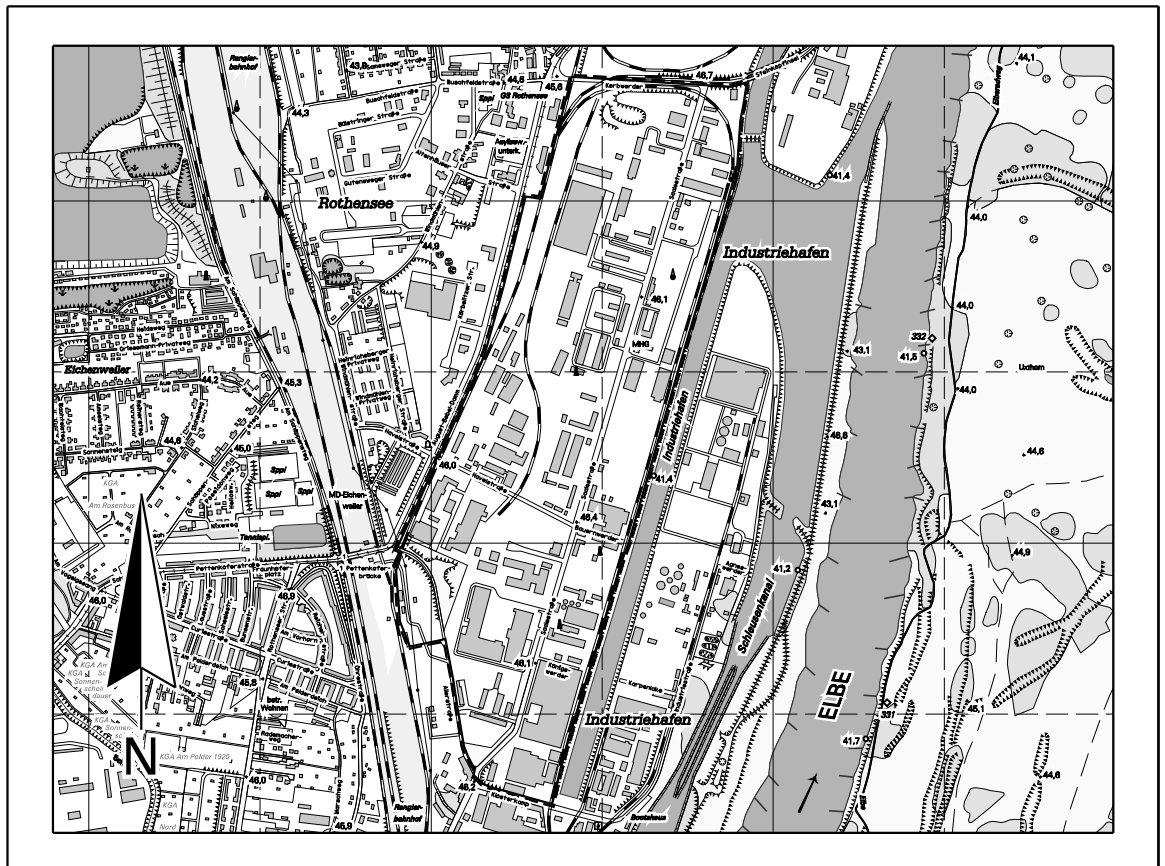


Behandlung der Stellungnahmen zum einfachen Bebauungsplan Nr. 106-2

SAALESTRASSE

Stand: März 2009



Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 03/2009

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vom 14.11. bis 15.12.08 beteiligt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg wurden mit Schreiben vom 11.11.08 und mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15.12.08 beteiligt.

Beteiligte Behörden, Träger und Beauftragte ohne Stellungnahme

BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH
Untere Denkmalschutzbehörde
Kinderbeauftragte
Behindertenbeauftragter
Seniorenbeauftragter

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	11.12.08	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und regionale Entwicklung
2	11.12.08	Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde, Behörde für den Schwerlastverkehr
3	11.12.08	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für die Wasserwirtschaft
4	11.12.08	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser
5	11.12.08	Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde
6	20.11.08	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
7	12.12.08	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
8	20.11.08	Untere Bauaufsichtsbehörde
9	28.11.08	Untere Naturschutzbehörde
10	26.11.08	Untere Straßenverkehrsbehörde
11	28.11.08	Untere Bodenschutzbehörde

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	04.12.08	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Gebäudebestand und aktuelle Liegenschaftskarte nicht übereinstimmen. Für den verwendeten Liegenschaftsauszug ist noch die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung zu beantragen.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Eine aktuelle Plangrundlage wurde mittlerweile der Planaufstellung zu Grunde gelegt, auch die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte wurde beantragt. Ein entsprechender Vermerk ist in der Plangrundlage enthalten.	Kein Beschluss erforderlich.
2	15.12.08	Industrie- und Handelskammer	Für die im Geltungsbereich bereits bestehenden Einzelhandelseinrichtungen wird der Bestandsschutz gewährleistet. Aus der Sicht der IHK ist dies in den textlichen Festsetzungen zu integrieren.	Im Plangebiet sind mehrere nicht zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe ansässig (2 Baumärkte, Möbelhaus, Zweiräder, Teppichfachmarkt). Der außerdem bestehende Sonderpostenmarkt handelt zum großen Teil zentrenrelevante Sortimente. Dieser Markt hat in der bestehenden Form Bestandsschutz, darüber hinaus soll ein solcher Markt jedoch nicht mittels textlicher Festsetzung geschützt werden, da dies nicht mit dem Planungsziel des Bebauungsplanes vereinbar wäre.	Der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt.
3	09.12.08	Handwerkskammer Magdeburg	Wir verweisen darauf, dass bei der Bebauung die Belange und der Bestandsschutz evtl. ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind. Diese dürfen in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden und es darf keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgen.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keinerlei Eingriffe in den Bestandsschutz und die Erschließung von Handwerksbetrieben vorgenommen, da nur die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben geregelt wird.	Kein Beschluss erforderlich.
4	11.12.08	Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde	Im Bodenschutz- und Altlasteninformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt beim Landesamt für Umweltschutz sind für das Plangebiet zahlreiche Altlast(verdachts)flächen i.S.v. § 2 Abs. 5 und 6	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da hier nur ein einfacher Bebauungsplan aufgestellt wird, erfolgt keine nachrichtliche Übernahme von Altlastenflächen. Diese Thematik ist in den Genehmigungsverfahren abzuhandeln.	Kein Beschluss erforderlich.

			BBodSchG registriert. Nähere Auskünfte zu den Standorten gibt die untere Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg.		
5	11.12.08	Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde	Zu den Festsetzungen des B-Planes bestehen keine Bedenken. Hinweis: Für eine Großteil gewerblicher Anlagen ist das Umweltamt der Stadt zuständige Überwachungsbehörde im Immissionsschutzrecht und damit diesbezüglich Träger öffentlicher Belange. Daher sind die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auch durch das Umweltamt zu beurteilen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Umweltamt wurde im gleichen Verfahren beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich.
6	28.11.08	Untere Wasserbehörde	Am Industriehafen ist als Gewässer II. Ordnung ein Gewässerschonstreifen von 5m gemessen von der Böschungsoberkante einzuhalten gem. § 94 (2) WG LSA.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich im laufenden Verfahren um die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes handelt, erfolgt keine nachrichtliche Übernahme des Gewässerschonstreifens.	Kein Beschluss erforderlich.